## Übertretungsstrafgesetz

vom 13. Dezember  $1984^{1}$ 

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 30. November 1982  $^{\underline{2}}$  Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 335 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember  $1937^{3}$ 

als Gesetz:

### I. Allgemeine Bestimmungen

### Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Art 1

<sup>1</sup> Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches <sup>4</sup> gelten für das Strafrecht von Kanton und Gemeinden, soweit die kantonale Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

#### Leichte Fälle

Art. 2.

<sup>1</sup> Der Richter kann bei Übertretungen des Strafrechts von Kanton und Gemeinden in leichten Fällen von Strafe absehen.

### Strafbestimmungen des Regierungsrates

Art. 3.

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann für Widerhandlungen gegen seine Verordnungen und Allgemeinverfügungen Übertretungsstrafen androhen.

### II. Übertretungen

Art. 4.5

### Falscher Alarm

Art. 5.

- <sup>1</sup> Wer mutwillig Sicherheits-, Hilfs- und Gesundheitsdienste alarmiert,
- $^{\rm 2}$  wer mutwillig Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt, wird mit Haft oder Busse bestraft.
- <sup>3</sup> Gehilfenschaft ist strafbar.

# Beeinträchtigung von Alarm-, Rettungs- und Schutzvorrichtungen Art. 6.

- $^{\rm 1}$  Wer unbefugt die Wirkung von Alarm-, Rettungs- oder Schutzvorrichtungen beeinträchtigt, wird mit Haft oder Busse bestraft.
- <sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 7.6

# Mutwillige Belästigung

Art. 8.

 $^{\rm 1}$  Wer andere mutwillig durch Lärm oder auf andere Weise grob belästigt, wird mit Busse bestraft.

### Mutwillige Gefährdung

Art. 9.

 $^{\rm 1}$  Wer andere mutwillig in der persönlichen Sicherheit gefährdet, wird mit Busse bestraft.

### Sammeln ohne Bewilligung

Art. 9bis.<sup>7</sup>

 $^{1}$  Wer ohne Bewilligung öffentlich sammelt oder am Ergebnis einer nicht bewilligten Sammlung beteiligt ist, wird mit Haft oder Busse bestraft.

### Missachten eines Verbots zum Schutz eines Grundstücks

#### Art. 10.

<sup>1</sup> Wer ein zum Schutz eines Grundstücks erlassenes allgemeinverbindliches Verbot<sup>8</sup> missachtet, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

### Verbotener Verkehr ausserhalb von Strassen

#### Art. 11.

<sup>1</sup> Wer ausserhalb von Strassen Wald, Weiden, Wiesen oder Äcker ohne Bewilligung mit einem Raupenfahrzeug oder ohne ausgewiesenes Bedürfnis mit einem anderen Motorfahrzeug oder einem Motorfahrrad befährt, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die

Bewilligungsvoraussetzungen für den Verkehr mit Raupenfahrzeugen. 9

<sup>3</sup> Die politische Gemeinde kann für umgrenzte Gebiete das Befahren von Wald, Weiden, Wiesen und Äckern mit Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern gestatten.

### Missachten einer polizeilichen Anordnung

### Art. 12.

<sup>1</sup> Wer einer Anordnung der Polizei nicht nachkommt, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse erlässt<sup>10</sup>, wird mit Haft oder Busse bestraft.

### Verweigerung der Hilfeleistung

#### Art. 13.

<sup>1</sup> Wer bei einem Unglücksfall oder bei Gemeingefahr der polizeilichen Aufforderung zu einer zumutbaren Hilfeleistung nicht nachkommt<sup>11</sup>, wird mit Haft oder Busse bestraft.

#### Verbotener Verkehr mit Gefangenen

#### Art. 14.

- $^{1}$  Wer unbefugt mit einem Gefangenen verkehrt, ihm eine Sache verschafft oder wegschafft, deren Besitz diesem verboten ist, wird mit Haft oder Busse bestraft.
- <sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

### Betätigung als Privatdetektiv und Erfüllen von Bewachungsaufträgen ohne Bewilligung

#### Art. 14bis. 12

- <sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig ohne Bewilligung gewerbsmässig:
- a) als Privatdetektiv betätigt;
- b) Bewachungsaufträge erfüllt oder andere Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben ausübt.

# III. Schlussbestimmungen

# Änderung bisherigen Rechts

### a) Gesetz über die Verhütung und Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs Art. 15.

Das Gesetz über die Verhütung und Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs vom 18. Juni  $1968^{13}$  wird wie folgt geändert:

### Art. 22 Abs. 1.

<sup>1</sup> Verfügungen der Vormundschaftsbehörde können mit Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden.

# b) Polizeigesetz

### Art. 16.

Das Polizeigesetz vom 10. April 1980 <sup>14</sup> wird wie folgt geändert:

### Art. 28 Randtitel.

- Feststellung der Personalien
  a)fahndungspolizeiliche Kontrolle
- b) Fahrzeugführer

# Art. 28bis (neu).

<sup>1</sup> Die Polizei kann den Halter eines Motorfahrzeuges und jeden, dem ein solches zum Gebrauch überlassen wurde, zur Auskunft verpflichten, wer das Fahrzeug geführt oder wem er es überlassen hat.

<sup>2</sup> Die Auskunft kann verweigern, wer ein Zeugnisverweigerungsrecht nach dem Gesetz über die Strafrechtspflege hat.

### b) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch Art. 17.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni  $1942^{15}$  wird wie folgt geändert:

*In Art. 5 wird im Abschnitt* «im Sachenrecht» *nach der Zitierung von ZGB 742 eingefügt:* ZGB 926 ff. (administrativer Besitzesschutz)

XXVIIIbis. Administrativer Besitzesschutz

### Art. 173bis (neu).

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde lässt auf Begehren des Besitzers zum Schutz eines Grundstücks ein allgemeinverbindliches Verbot, wenn dieser ein schützenswertes Interesse dartut. Private Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

### c) Gesetz über die Strafrechtspflege Art. 18.

Das Gesetz über die Strafrechtspflege vom 9. August 1954 $\frac{16}{}$  wird wie folgt geändert:

### Art. 244 Abs. 1 Ziff. 3 lit. a.

<sup>1</sup> Das Verfahren vor den Gemeindebehörden findet statt: 3.bei Übertretungen kantonalen Rechts; ausgenommen sind: a)Art. 4, 7 und 12 bis 14 des Übertretungsstrafgesetzes;

# Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 19.

 $^1$  Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 24. März  $1941\frac{17}{}$  wird aufgehoben.

# Vollzugsbeginn

Art. 20.

- 1 Vom Grossen Rat erlassen am 24. Oktober 1984; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 13. Dezember 1984; in Vollzug ab 1. Januar 1985. Geändert durch Abschnitt II des V. NG zum StP vom 22. Juni 1995, nGS 30-87 (sGS 962.1); Art. 53 SHG vom 27. September 1998, nGS 33-104 (sGS 381.1); Abschnitt II des III. Nachtrags zum PG vom 3. August 2004, nGS 39-118 (sGS 451.1).
- 2 ABl 1983, 45.
- 3 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, <u>SR</u> 311.0.
- 4 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, <u>SR</u> 311.0.
- 5 Aufgehoben durch V. NG zum StP.
- 6 Aufgehoben durch V. NG zum StP.
- 7 Eingefügt durch SHG.
- 8 Vgl. Art. 699 und 926 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, <u>SR</u> 210; Art. 5 und 173bis EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1; Art. 48 EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.11.
- 9 V über den Verkehr mit Raupenfahrzeugen, sGS 711.3.
- 10 Vgl. Art. 28 ff. PG, sGS 451.1.
- 11 Vgl. Art. 50 <u>PG</u>, sGS 451.1.
- 12 Eingefügt durch III. Nachtrag zum PG.
- 13 nGS 31-10 (sGS 385.1).
- 14 sGS 451.1.
- 15 sGS 911.1.
- 16 sGS 962.1.
- 17 nGS 14-45 (sGS 921.1).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.